

Rechtsauskunft

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an die Sekundarschule; Datenschutz

Sachverhalt:

Ein Schulpräsident einer Sekundarschulgemeinde möchte Detailergebnisse der Aufnahmeprüfungen erhalten. Wie steht es mit dem Datenschutz?

Rechtslage:

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Aufnahmereglements des Gymnasiums werden die Resultate der Aufnahmeprüfungen den zuletzt besuchten Schulen zugestellt. Der Erziehungsrat hat bewusst offen gelassen, wie und an wen diese Mitteilung erfolgen soll. Es spricht nichts dagegen (bzw. es besteht eine entsprechende Rechtsgrundlage), die Einzelnoten dem Schulratspräsidenten/der Schulratspräsidentin bekanntzugeben. Jedoch soll dabei auf eine namentliche Nennung der Schülerinnen und Schüler verzichtet werden. Dass je nach Schulgemeinde dennoch Rückschlüsse auf einzelne Personen gemacht werden können, ist hinzunehmen. Es ist zwar selbstverständlich, dass Schulrat(spräsident) und Lehrkräfte, welche Einsicht erhalten, ihrerseits an das Amts- bzw. Berufsgeheimnis und die Datenschutzverordnung gebunden sind, dies sollte aber dennoch im Sinne einer Erinnerung im entsprechenden Schreiben erwähnt werden.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

Verteiler:

Geht an: KSH

Kopie an:

ko / 11. April 2000, 11. Januar 2012